

BGer 5A 481/2025 vom 19. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_481_2025

FR: TF 5A 481/2025 du 19 juin 2025

IT: TF 5A 481/2025 del 19 giugno 2025

Regeste

Ausstand | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Superprovisorische Verfügungen sind, wie dem Beschwerdeführer im Kontext mit der vorliegend interessierenden Verfügung vom 27. Mai 2025 bereits im Urteil 5A_430/2025 - auf welches zur diesbezüglichen weiteren Begründung verwiesen werden kann - beschieden wurde, nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar und entsprechend kann auch nicht die Sistierung des Vollzugs einer solchen Verfügung verlangt werden.

E. 2

Was den Ausstand des Appellationsgerichtspräsidenten anbelangt, wurden diesem die entsprechenden Ausstandsgesuche mit der angefochtenen Verfügung zur Stellungnahme zugestellt. Dabei handelt es sich jedoch um eine gewöhnliche prozessleitende Verfügung im Sinn von Art. 124 Abs. 1 ZPO und nicht um einen selbständig erlassenen Zwischenentscheid, der unter den Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht potentiell anfechtbar ist (spezifisch betreffend Zustellung von Eingaben vgl. Urteil 5A_177/2024 vom 15. März 2024 E. 3; allgemein zur Erfordernis für einen selbständig erlassenen Zwischenentscheid, dass eine formelle oder materielle Frage vorweg beantwortet wird vgl. Urteil 5A_783/2014 vom 4. November 2014 E. 1 m.w.H.). Als Zwischenentscheid ist höchstens die Abweisung des Gesuches um "sofortige Ausscheidung" des Appellationsgerichtspräsidenten zu sehen. Indes werden diesbezüglich die besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG für die Anfechtung von Zwischenentscheiden mit keinem Wort ausgeführt, obwohl diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen wären (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Insoweit ist folglich auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ohnehin könnte auf die Ausführungen über die Notwendigkeit des Ausstandes auch von der Sache her nicht eingetreten werden, weil der diesbezügliche Entscheid des Appellationsgerichts noch nicht ergangen ist und es insofern an einem Anfechtungsobjekt fehlt.

E. 3

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die allgemeine Kritik am Verhalten des Appellationsgerichtspräsidenten. Abgesehen davon, dass es diesbezüglich (bislang) an einem anfechtbaren Entscheid mangelt, ist das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über kantonale Richter.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die gesamte Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.